



<u>Art des Dokuments:</u> AF 001/2023	<u>Thema:</u> Fragen zum Thema Fernwärme	<u>Verantwortlich:</u> Stabsstelle Recht/ FB I	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 22.05.2024
--	--	--	---------------------	-----------------------------

Bebauungsplan Siedlungserweiterung Hönow: Fragen bezüglich Anschluss- und Benutzungszwang

1. *Gibt es über die textliche Festsetzung im Bebauungsplan hinaus gemeindliche Festlegungen oder Regelungen (z.B. Fernwärmesatzung), die die Ausgestaltung dieses Anschluss- und Benutzungszwanges regelt? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, es gibt keine Fernwärmesatzung.

Der Ausschuss für Regionalplanung und Wirtschaft hatte eine Beschlussvorlage (39/6/95) bezüglich der Entscheidung der Gemeindevertretung Hönow den Bereich der Siedlungserweiterung zentral mit Wärme zu versorgen, erarbeitet.

Gleichzeitig sollte durch eine Wärmeversorgungssatzung alle Bauträger verpflichtet werden, sich an die zentrale Wärmeversorgung anzuschließen. In der Begründung hieß es, dass aus ökologischer Sicht eine zentrale Wärmeversorgung vorzuziehen ist und der konkrete Inhalt der Wärmeversorgungssatzung abhängig von der Ausschreibung der Wärmeversorgung der SEW sei.

Im Archiv konnten trotz intensiver Suche keine Unterlagen für eine Satzung gefunden werden. Rechtsgrundlage einer solchen Satzung wäre auch schon damals § 8 Landesimmissionschutzgesetz (LImSchG) gewesen. Warum nach der Ausschreibung trotz des Bewusstseins für eine Satzung diese nicht mehr erarbeitet worden war, kann nicht gesagt werden, da Unterlagen hierzu nicht zu ermitteln waren.

2. *Welche genauen (ökologischen) Ziele werden mit dem Anschluss- und Benutzungszwang verfolgt und wie werden diese erreicht? (zur genauen Festlegung der Ziele und deren Verhältnismäßigkeit siehe auch BVerwG 28.04.2004, 8 C 13/03).*

Es war ursprünglich davon ausgegangen worden, dass eine zentrale Wärmeversorgung den Vorzug vor Öl- oder Gastanks erhalten sollte. Soweit in den Gebäuden der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, § 8 Abs. 2 S. 4 LImSchG

3. *Gem. § 12 (2) BbgKVerf gilt ein Anschluss- und Benutzungszwang für den Anschluss an öffentliche Einrichtungen. Inwiefern ist die Fernwärmeversorgung der Siedlungserweiterung eine öffentliche Einrichtung?*

§ 12 Abs. 2 BbgKVerf ist nicht einschlägig. Vorrangig ist § 8 Abs. 2 LImSchG. In § 8 LImSchG ist geregelt, dass die Gemeinde durch Satzung den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz beschließen kann. Dort ist nicht gefordert, dass es sich um eine öffentliche Einrichtung handeln muss. Die Satzung kann



<u>Art des Dokuments:</u> AF 001/2023	<u>Thema:</u> Fragen zum Thema Fernwärme	<u>Verantwortlich:</u> Stabsstelle Recht/ FB I	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 22.05.2024
--	--	--	---------------------	-----------------------------

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang insbesondere für Gebäude mit geringem Wärmebedarf zulassen (§ 8 Abs. 2 S. 1 LImSchG). Soweit das Satzungsgebiet Grundstücke umfasst, die eine andere (bestehende) Heizungsart haben, sollen Übergangsvorschriften eingearbeitet werden (§ 8 Abs. 2 S. 3 LImSchG). Soweit der Energiebedarf überwiegend aus regenerativen Energiequellen gedeckt wird, besteht kein Benutzungszwang (§ 8 Abs. 2 S. 4 LImSchG).

4. *Falls die Fernwärmeversorgung in der Siedlungserweiterung keine öffentliche Einrichtung sein sollte- auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt dann der Anschluss- und Benutzungszwang?*

Gemäß dem Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministeriums des Innern zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung der Gemeinden (insbesondere Satzungen für Nah- oder Fernwärme) vom 12. März 1998 Entscheidungen über Aufnahme und Ausgestaltung der örtlichen Energieversorgung vom 12.03.1998 kann auch in einem Bebauungsplan der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt werden (Seite 3, Punkt 2.2, 2. Absatz).

Der aktuelle Wärmeversorger teilte mit, dass- soweit die Bauherren den Einbau regenerativer Wärmeversorgungsquellen (Wärmepumpe/Solar) nachweisen- nicht auf den Anschluss an das Fernwärmenetz bestanden wird.

5. *Bestehen seitens der Verwaltung Absichten, den Bebauungsplan in diesem Punkt an die technologische Entwicklung anzupassen, wie es § 12 Abs. 3 BbgKVerf es ausdrücklich zulässt?*

Es existieren aktuell keine Absichten, bestimmte technologische Entwicklungen in den bestehenden Bebauungsplan mit einfließen zu lassen.

Im Rahmen der Anpassungen an den Klimawandel bzw. der Umsetzung mitigativer Maßnahmen wären Änderungen der bestehenden Bebauungspläne sehr sinnvoll, müssten jedoch nach Auffassung der Verwaltung in einem ganzheitlichen kommunalen Klimaschutzkonzept integriert sein, um eine sinnvolle Verknüpfung mit anderen Maßnahmen dieser Art herzustellen.

Im Falle der Aufstellung und Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes (als informelles Planungsinstrument) wären dann konkrete Maßnahmen ableitbar und mittels einer Änderung des jeweiligen Bebauungsplans rechtsverbindlich implementierbar.